

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/12aab2aa-ea0d-3098-9622-a0621b5c0547

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 807 ZPO - Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

- (1) ¹Hat der Gläubiger die Vornahme der Pfändung beim Schuldner beantragt und
 - 1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert oder
 - 2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f sofort abnehmen. ²§ 802f Abs. 5 und 6 findet Anwendung.

(2) ¹Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. ²In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

